S 12 R 1017/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Karlsruhe
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	undefined
Leitsätze	Es übersteigt regelmäßig die an einen durchschnittlichen Rentenversicherten zu richtenden Sorgfaltsanforderungen, einen umfangreichen und schwer verständlichen Altersrentenbescheid aufmerksam zu Ende zu lesen.
Normenkette	SGB 1 § 14 SGB 10 § 45 SGB 10 § 50

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 R 1017/21
Datum	17.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

Tenor:	**Der Bescheid der Beklagten vom 29.06.2020 in der Gestalt ihres Widerspruchsbescheides vom 10.03.2021 wird aufgehoben, soweit darin die Bewilligung der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte vom 16.01.2017 fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2017 bis einschlieÃlich 31.10.2019 der HÃ¶he nach teilweise zurÃ¼ckgenommen**

und vom KlÃ¤ger die teilweise RÃ¼ckerstattung der Ãberzahlung fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2017 bis 31.08.2019 anteilig in HÃ¶he von 4.508,05 EUR zurÃ¼ckgefordert wurde.

Â

Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Tatbestand:

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die bezÃ¼glich der RentenhÃ¶he erfolgte teilweise RÃ¼cknahme einer vorbewilligten Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrige Versicherte fÃ¼r die Zeit ab 01.02.2017 sowie die sich darauf bis 31.08.2019 beziehende Erstattungsforderung in HÃ¶he von 4.508,05 EUR.

Â

Der am XX.XX.1953 geborene KlÃ¤ger begann mit 14 Jahren eine Berufsausbildung zum Maler und war zuletzt 30 Jahre lang als GÃ¤rtner einer Ã¶ffentlich-rechtlichen GebietskÃ¶rperschaft rentenversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Bereits durch Urteil des Amtsgerichts XXXX XXXX vom XX.XX.1992 war er von seiner Ehefrau geschieden worden. In dem Scheidungsurteil wurde ein Versorgungsausgleich der wÃ¤hrend der

Ehe erworbenen Anwartschaften gegenÃ¼ber den TrÃ¤gern der Altersvorsorge festgelegt worden. Danach wurden von dem Versicherungskonto des KlÃ¤gers bei der RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten (LVA Baden) Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung in HÃ¶he von monatlich 154,36 DM, bezogen auf den 31.12.1990, auf das Versorgungskonto seiner vormaligen Ehefrau Ã¼bertragen. Im Rahmen der Umsetzung dieses Scheidungsurteils registrierte die Beklagte fehlerhaft den durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleich nicht zu Lasten des KlÃ¤gers, sondern zu seinen Gunsten.

Â

Der KlÃ¤ger beantragte am 04.10.2016 die GewÃ¤hrung einer Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte und gab im Antragsformular zutreffend an, dass ein Versorgungsausgleich durchgefÃ¼hrt worden sei. Mit Bescheid vom 16.01.2017 bewilligte ihm die Beklagte ab dem 01.02.2017 eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrige Versicherte, ohne ihren Fehler im Zusammenhang mit der DurchfÃ¼hrung des Versorgungsausgleichs zu bemerken. Sie gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger eine Rente mit einem monatlichen Zahlbetrag von zunÃ¤chst 1.320,71 EUR und fÃ¼hrte im Rahmen des BegrÃ¼ndungsteils ihrer Verwaltungsentscheidung auf Seite 28 des (insgesamt 34-seitigen) Bescheides (nebst Vordruck â*Hinweise und ErlÃ¤uterungen zum Rentenbescheid*â) unter der Ãberschrift â*Versorgungsausgleich*â aus:

Â

â*Der zugunsten des Versicherungskontos durchgefÃ¼hrte Versorgungsausgleich ergibt einen Zuschlag an Entgeltpunkten.*â (â¦.)

*â□□FÃ¼r die Ehezeit vom 01.10.1975 bis 31.12.1990 sind zu Gunsten des Versicherungskontos Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung Ã¼bertragen worden. Die Ã¼bertragene Rentenanwartschaft ist festgestellt auf monatlich 154,36 DM. Der aktuelle Rentenwert bei Ende der Ehezeit betrÃ¤gt 39,58 DM. Die Entgeltpunkte errechnen sich aus 154,36 DM: 39,58 DM = 3,8999 Punkte.*â□□

Â

AnlÃ¤sslich der Rentenantragstellung der frÃ¼heren Ehefrau des KlÃ¤gers registrierte die Beklagte die Unrichtigkeit der DurchfÃ¼hrung des Versorgungsausgleichs und die hieraus folgende rechnerische Unrichtigkeit der dem KlÃ¤ger bewilligten Rente. Mit AnhÃ¶rungsschreiben vom 18.10.2019 teilte sie ihm sinngemÃ¤Ã□ mit, sie beabsichtige, den hinsichtlich der RentenhÃ¶he unrichtigen Bescheid vom 16.01.2017 teilweise zurÃ¼ckzunehmen. Sie wolle den fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2017 bis 31.08.2019 zu Unrecht zu Gunsten des KlÃ¤gers Ã¼berzahlten Betrag von 6.762,08 EUR von ihm zurÃ¼ckzufordern, weil aufgrund des Scheidungsurteils zu Lasten des KlÃ¤gers ein Abschlag an Entgeltpunkten vorzunehmen gewesen wÃ¤re anstelle eines Zuschlags zu seinen Gunsten.

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung der diesbezÃ¼glichen Einwendungen der vom KlÃ¤ger hiernach bevollmÃ¤chtigten RechtsanwÃ¤ltin Ã¼bte die Beklagte mit Bescheid vom 29.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.03.2021 ihr RÃ¼cknahmeermessen dahingehend aus, dass sie wegen ihres Mitverschuldens die Ã¼berzahlten

Rentenleistungen nur im Umfang von 2/3 der GesamthÃ¶he bzw. nur einen Teilbetrag von 4.508,05 EUR zurÃ¼ckfordere und ab 01.09.2019 die Altersrente nur noch in der geringerer HÃ¶he von monatlich 1.244,75 EUR auszahle, welche sich rechnerisch bei einer korrekten DurchfÃ¼hrung des Versorgungsausgleichs ergibt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte unter anderem aus, der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen. Die fÃ¼r eine RÃ¼cknahme geltenden Fristen seien nicht abgelaufen und auch die vorzunehmende ErmessensprÃ¼fung fÃ¼hre zu keinem anderen Ergebnis. Wegen der Einzelheiten der weiteren, umfangreichen AusfÃ¼hrungen wird auf die Bescheide der Beklagten Bezug genommen.

Â

Der KlÃ¤ger erhob hiergegen am 08.04.201 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe. Er hat im Klageverfahren klargestellt, dass er die RÃ¼cknahme- und Erstattungsentscheidung der Beklagten vollumfÃ¤nglich, d. h. auch soweit sie fÃ¼r die Zukunft erfolgte, anfechte.Â Zur BegrÃ¼ndung hat er im Wesentlichen geltend gemacht, dass fÃ¼r ihn persÃ¶nlich als juristischem Laien die fehlerhafte DurchfÃ¼hrung des Versorgungsausgleichs im Zuge der 25 Jahre zuvor veranlassten Ãbertragung der Rentenanwartschaften nicht erkennbar gewesen sei. Die Beklagte selbst habe ihren Fehler erst Jahrzehnte spÃ¤ter erkannt und berichtigt. Hier wÃ¼rden falsche MaÃstÃ¤be angelegt. Zwischenzeitlich habe er das Geld im Vertrauen auf die Richtigkeit der Bescheide verbraucht. Unter Aufrechterhaltung seines Rechtsstandpunktes kÃ¶nnte er sich jedoch eine einvernehmliche Regelung dahingehend vorstellen, dass fÃ¼r ihn die

Erstattungsforderung bezÃ¼glich der in der Vergangenheit Ã¼berzahlten Leistungen gÃ¤nzlich entfalle und es bei der, von der Beklagten fÃ¼r die Zukunft berichtigten Altersrente (unter BerÃ¼cksichtigung der gesetzlichen Rentenanpassungen) verbleibe.

Â

Das Gericht hat sich diesen Vergleichsvorschlag im Wesentlichen zu eigen gemacht. FÃ¼r den Fall, dass sich die Beklagte diesem modifizierten Vorschlag nicht anschlieÃen kÃ¶nne, hat das Gericht die Beteiligten zum Erlass einer teilweise stattgebenden Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt und eine Aufhebung der seiner vorlÃ¤ufigen Ansicht nach rechtswidrigen RÃ¼cknahme(- und Erstattungs-)entscheidung angekÃ¼ndigt, soweit diese sich auf Zeiten vor dem Beginn des Monats nach dem Zugang des AnhÃ¶rungsschreibens vom 18.10.2019 erstreckt. Der fachkundig vertretene KlÃ¤ger beantragt wÃ¶rtlich:

Â

Der Bescheid der Beklagten vom 29.06.2020 sowie der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 10.03.2021 werden aufgehoben.

Â

Die Beklagte lehnt den Vergleichsvorschlag ab, beantragt die Klageabweisung und verweist auf die angefochtenen Bescheide und den Verwaltungsvorgang; wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf dessen Inhalt und den der Prozessakte verwiesen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Das Gericht entscheidet nach AnhÃ¶rung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 105 SGG ohne DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter, weil der Sachverhalt nicht weiter aufklÃ¤rbar ist und die Streitsache keine tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten bereitet.

Â

Die form- und fristgerecht erhobene und auch sonst zulÃ¤ssige Anfechtungsklage ist teilweise begrÃ¼ndet. Die BehÃ¶rde hat die die streitgegenstÃ¤ndliche Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrige Versicherte zwar zurecht hinsichtlich der RentenhÃ¶he teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft bzw. ab dem 01.11.2019 aufgehoben, weil der KlÃ¤ger von der Rechtswidrigkeit der BewilligungshÃ¶he aufgrund des AnhÃ¶rungsschreiben vom 18.10.2019 nicht mehr vertrauen konnte und ab dem darauf folgenden Monat November 2019 nicht mehr gutglÃ¤ubig beim Verbrauch entsprechender Ãberzahlungen sein konnte. Insoweit lagen zum hier maÃgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verwaltungsentscheidung die von der Beklagten bejahten gesetzlichen Voraussetzungen des angefochtenen RÃ¼cknahmebescheides aus den von der Beklagten hinlÃ¤nglich ausgefÃ¼hrten GrÃ¼nden vor, ohne dass der KlÃ¤ger hiergegen etwas Substantiiertes eingewendet hÃ¤tte, sodass das Gericht hier insoweit nach Â§ 136 Abs. 4 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde teilweise absehen kann, soweit es den BegrÃ¼ndungen in Verwaltungsakt und

Widerspruchsbescheid folgt und dies â□□ hiermit â□□ in seiner Entscheidung feststellt.

Â

Im Ã□brigen ist die Klage aber begrÃ¼ndet, weil der KlÃ¤ger die gerichtliche Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 29.06.2020 in der Gestalt ihres Widerspruchsbescheides vom 10.03.2021 beanspruchen kann, soweit damit die Beklagte damit die Bewilligung der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2017 bis einschlieÃ□lich 31.10.2019 der HÃ¶he nach teilweise zurÃ¼ckgenommen und vom KlÃ¤ger die teilweise RÃ¼ckerstattung der Ã□berzahlung fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2017 bis 31.08.2019 anteilig in HÃ¶he von 4.508,05 EUR zurÃ¼ckgefordert hat. In eben diesem Umfang war das angefochtene Verwaltungshandeln rechtswidrig und verletzte klÃ¤gereigene Rechte, da die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme- und Erstattungsentscheidung gemÃ¤Ã□ Â§ 45 Abs. 1 bzw. Â§ 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) insoweit nicht vorlagen.

Â

Â§ 50 Abs. 1 SGB X bestimmt: Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Nach Â§ 45 Abs. 1 SGB X darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit

zurÃ¼ckgenommen werden. GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB X darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann. GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X kann sich der BegÃ¼nstigte auf Vertrauensschutz nicht berufen, soweit er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat. Nur in den FÃ¤llen des Â§ 45 Abs. 2 S. 3 SGB X wird der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen.

Â

Vorliegend sind die tatbestandlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme nach Â§ 45 SGB X erst ab dem Beginn des Monats nach Zugang des AnhÃ¶rungsschreibens vom 18.10.2019 erfÃ¼llt. Der spÃ¤ter aufgehobene Rentenbescheid vom 16.01.2017 war nÃ¤mlich zwar rechtswidrig, soweit darin aufgrund des anlÃ¤sslich der Scheidung von 1992 durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleichs ein Zuschlag von 3,8999 Entgeltpunkten zu Gunsten des KlÃ¤gers berÃ¼cksichtigt worden war, obwohl richtigerweise ein Abschlag in dieser HÃ¶he zu seinen Lasten vorzunehmen gewesen wÃ¤re.

Â

Entgegen der EinschÃ¤tzung der Beklagten konnte sich der KlÃ¤ger insoweit aber bis zum Ablauf des Monats des Zugangs des AnhÃ¶rungsschreibens auf Vertrauensschutz nach Â§ 45 SGB X berufen und die ihm ausgezahlten Rentenleistungen gutglÃ¤ubig verbrauchen. Erst nach der LektÃ¼re des Schreibens der Beklagten vom 18.10.2019 bestanden hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r das Vorliegen einer positiven Kenntnis von der teilweisen Rechtswidrigkeit des Bescheides bzw. einer insoweit grob fahrlÃ¤ssigen Unkenntnis des KlÃ¤gers. FÃ¼r die davorliegende Zeit vom 01.02.2017 bis 31.10.2019 ist hingegen gerade nicht von einer grob fahrlÃ¤ssigen Unkenntnis des KlÃ¤gers auszugehen. Seine diesbezÃ¼gliche Unkenntnis war vielmehr allenfalls leicht fahrlÃ¤ssig.

Â

Ein fÃ¼r die Annahme grober FahrlÃ¤ssigkeit erforderlicher besonders schwerer SorgfaltspflichtverstoÃ ist anzunehmen, wenn einfachste, ganz naheliegende Ãberlegungen nicht angestellt worden sind und nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem hÃ¤tte einleuchten mÃ¼ssen. Dieser Verhaltensvorwurf muss sich gerade auf die Kenntnis der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts beziehen. Der Adressat eines Verwaltungsakts ist nÃ¤mlich gehalten, einen Bewilligungsbescheid zu lesen und auch zur Kenntnis zu nehmen. Dabei besteht im Allgemeinen aber kein Anlass, einen Verwaltungsakt nÃ¤her auf seine Richtigkeit zu Ã¼berprÃ¼fen, wenn im Verwaltungsverfahren zutreffende Angaben gemacht worden sind. Deshalb besteht keine Rechtspflicht eines Bescheid-Adressaten, den Verwaltungsakt umfassend auf seine Richtigkeit zu

Ã¼berprÃ¼fen. Vielmehr liegt grobe FahrlÃ¤ssigkeit nur vor, wenn er aufgrund einfachster und ganz naheliegender Ãberlegungen die Rechtswidrigkeit hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen (BSG, Urteil vom 26.08.1987 â 11a RA 30/86 â Juris) oder er das nicht beachtet hat, was im gegebenen Falle jedem hÃ¤tte einleuchten mÃ¼ssen. Bei komplizierten Berechnungen mit maschineller VerschlÃ¼sselung wird hingegen von einer groben FahrlÃ¤ssigkeit nur ausgegangen werden kÃ¶nnen, wenn diese durch einen erklÃ¤renden Langtext hinreichend verstÃ¤ndlich ist (vgl. SchÃ¼tze, a.a.O., Rdnr. 57; Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 30. Juli 2019Â â L 3 R 64/18Â â, Rn. 25, juris).

Â

Objektiv â das heiÃt: unbeachtet der individuellen ErkenntnismÃ¶glichkeiten des hiesigen KlÃ¤gers als Bescheid-Adressat â betrachtet genÃ¼gt der Rentenbescheid vom 16.01.2017 zwar eben diesen Anforderungen. Indessen ist auch unschÃ¤dlich, dass sich noch nicht aus seinem VerfÃ¼gungssatz die Fehlerhaftigkeit der Berechnung objektiv erkennen lieÃ, da dieser lediglich die Zahlung einer monatlichen Rente in der angegebenen HÃ¶he regelte, welche nicht so hoch war, dass irgendein Leser allein deshalb von einer fehlerhaften Berechnung hÃ¤tte ausgehen mÃ¼ssen. Denn gleichwohl ergab sich aus dem Wortlaut der BegrÃ¼ndung des Rentenbescheides vom 16.01.2017 fÃ¼r einen sehr rechtskundigen wie sehr aufmerksamen Leser hinreichend eindeutig, dass der Versorgungsausgleich 1992 fehlerhaft rentenerhÃ¶hend durchgefÃ¼hrt worden war, weil der danach ausdrÃ¼cklich berÃ¼cksichtigte â*Zuschlag*â gerade kein â*Abschlag*â ist, zumal eine â*zu*

*Lasten*â□□ durchgefÃ¼hrte Ã□bertragung von Rentenanwartschaften das genaue Gegenteil von einer â□□*zu Gunsten*â□□ erfolgten AbÃ¤nderung des Versicherungskontos darstellt. Die diesbezÃ¼gliche Fehlerhaftigkeit der Berechnung der RentenhÃ¶he lieÃ□ der BegrÃ¼ndungsteil vom 16.01.2017 erkennen, da dessen 28. Seite ausdrÃ¼cklich eben diese Informationen enthielt.

Â

Allein dies genÃ¼gt aber gerade nicht, um den Verhaltensvorwurf der groben FahrlÃ¤ssigkeit zu begrÃ¼nden. Es ist allgemein anerkannt, dass im Rahmen der PrÃ¼fung von Â§ 45 SGB X von einem subjektiven SorgfaltsmaÃ□stab auszugehen ist, der sich an der persÃ¶nlichen EinsichtsfÃ¤higkeit orientiert. Es ist daher erforderlich, dass sich die Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns nach der individuellen Einsichts- und UrteilsfÃ¤higkeit des Adressaten des Bescheides bemisst. Einem LeistungsempfÃ¤nger kann nur dann grobe FahrlÃ¤ssigkeit vorgeworfen werden, wenn ihm der Fehler nach seinen subjektiven ErkenntnismÃ¶glichkeiten geradezu â□□in die Augen springtâ□□, weil er sich aus dem VerfÃ¼gungssatz, aus der BescheidbegrÃ¼ndung oder aus anderen GrÃ¼nden ohne weitere Nachforschungen und mit ganz naheliegenden Ã□berlegungen erkennen lÃ¤sst (BSG, Urteil vom 08.02.2001 â□□ B 11 AL 21/00 R â□□ Juris; SchÃ¼tze in von Wulffen, SGB X, 8. Auflage, Â§Â 45 Rn. 56 ff.).

Â

Allein die auf den hinteren Seiten eines Rentenbewilligungsbescheides erfolgten Informationen, dass anstelle eines

familiengerichtlich eigentlich ausgeurteilten Abschlags zulasten des Versicherungskontos â¦â*Der zu Gunsten des Versicherungskontos durchgefÃ¼hrte Versorgungsausgleich einen Zuschlag an Entgeltpunkten*â ergeben habe bzw. (â¦) â*FÃ¼r die Ehezeit vom (â¦) bis (â¦) zu Gunsten des Versicherungskontos Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung Ã¼bertragen wordenâ* seien, rechtfertigen an und fÃ¼r sich niemals die Annahme einer grob fahrlÃ¤ssigen Unkenntnis einer rechtswidrig zu hohen Rentenauszahlung, weil es daneben immer auch der Zugrundelegung eines individuellen SorgfaltsmaÃstabs bedarf (Klarstellung zu: Schaer, jurisPR-SozR 10/2020 Anm. 3). Soweit in der diesbezÃ¼glichen juristischen Fachliteratur unter der Ãberschrift â*OrientierungssÃ¤tze zur Anmerkung*â (zu) pauschal formuliert wird: â*Zu den Sorgfaltspflichten des BescheidempfÃ¤ngers zÃ¤hlt es, den gesamten Rentenbescheid aufmerksam zu lesen. Wenn statt eines Abschlages ein Zuschlag nach einem Versorgungsausgleich durchgefÃ¼hrt wurde, muss dieser Fehler ins Auge springen.*â (vgl. Schaer, jurisPR-SozR 10/2020 Anm. 3), darf diese missglÃ¼ckte VerkÃ¼rzung auf einen allem Anschein nach verobjektivierenden SorgfaltsmaÃstab von den TrÃ¤gern der Rentenversicherung nicht dahingehend missverstanden werden, dass jedes Nichterkennen entsprechender Fehler als grob fahrlÃ¤ssig anzusehen wÃ¤re. Wie sich sowohl aus der LektÃ¼re von Schaers Entscheidungsbesprechung als auch aus dem Wortlaut der Entscheidung des Landessozialgerichts Hamburg in dessen Urteil vom 30. Juli 2019Â â L 3 R 64/18 selbst ergibt, ist immer ein dezidiert individueller SorgfaltsmaÃstab anzulegen. Schaer und das Landessozialgericht bejahen in dem

Hamburger Einzelfall den groben FahrlÃ¤ssigkeitsvorwurf gerade nur deshalb, weil der dortige KlÃ¤ger nach seinen individuellen ErkenntnismÃ¶glichkeiten subjektiv befÃ¤higt war, fÃ¼r Laien tatsÃ¤chlich schwer verstÃ¤ndlichen oder schwer nachvollziehbaren AusfÃ¼hrungen zu Berechnungselementen aufmerksam zu folgen und diese zu verstehen, zumal der dortige KlÃ¤ger nach eigenen Angaben den Rentenbescheid nebst Anlagen sehr genau und aufmerksam durchgelesen hatte, weil fÃ¼r ihn gerade der Versorgungsausgleich sehr wichtig gewesen war.

Â

In dem hier vom Sozialgericht Karlsruhe zu entscheidenden Fall gestaltet sich der Sachverhalt in Bezug auf die individuellen ErkenntnismÃ¶glichkeiten des KlÃ¤gers anders. Im Verfahrens S 12 R 1017/21 sind daher andere SorgfaltsmaÃstÃ¤be anzulegen als in dem vom Landessozialgericht Hamburg in seinem am 30.07.2019Â im Verfahren L 3 R 64/18 Â entschiedenen Fall.

Â

Die 12. Kammer des Sozialgerichts Karlsruhe ist Ã¼berzeugt, dass der KlÃ¤ger in dem von ihr zu entscheidenden Verfahren nicht in der Lage war, die Fehlerhaftigkeit der Berechnung aus der BegrÃ¼ndung auf Seite 28 des Rentenbescheides vom 16.01.2017 zu erkennen. Zwar enthielt auch diese 28. Seite des damaligen Bescheides die Information, dass der zugunsten des Versicherungskontos durchgefÃ¼hrte Versorgungsausgleich einen Zuschlag an Entgeltpunkten ergeben habe und vorliegend Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung Ã¼bertragen

wurden. Hieraus ergab sich auch fÃ¼r einen so rechtskundigen und so aufmerksamen Leser wie den im Hamburger Fall L 3 R 64/18 hinreichen deutlich und unmissverstÃ¤ndlich, dass der Versorgungsausgleich fehlerhaft rentenerhÃ¶hend durchgefÃ¼hrt worden sein musste, weil ein â□□Zuschlagâ□□ gerade kein â□□Abschlagâ□□ ist und â□□zu Lastenâ□□ das genaue Gegenteil von â□□zu Gunstenâ□□.

Â

Allerdings ist dem KlÃ¤ger des Verfahrens S 12 R 1017/21 zuzugestehen, dass er gemessen an seinen subjektiven ErkenntnismÃ¶glichkeiten individuell auÃ□erstande war, den Bedeutungsgehalt dieser AusfÃ¼hrungen zutreffend zu erfassen, sodass nach dem gebotenen subjektiven SorgfaltsmaÃ□stab kein Fall einer groben FahrlÃ¤ssigkeit gegeben ist. Es war fÃ¼r den KlÃ¤ger â□□ einem ausgesprochen ungebildeten Maler bzw. ungelernten und einigermaÃ□en betagten GÃ¤rtner â□□ allenfalls leicht fahrlÃ¤ssig, die maÃ□geblichen SÃ¤tze auf der 28ten Seites des an ihn gerichteten Rentenbescheides vom 16.01.2017 vollstÃ¤ndig zu begreifen.

Â

Der 1953 geborene KlÃ¤ger des Verfahrens S 12 R 1017/21 hatte seine schulische Laufbahn bereits mit 14 Jahren beendet, eine Ausbildung zum Maler angefangen und zuletzt 30 Jahre lang als GÃ¤rtner eines Ã¶ffentlich-rechtlichen GebietskÃ¶rperschaft gearbeitet. Gemessen an einer derartigen persÃ¶nlichen Bildungsbiographie und den Ã¤uÃ□erst geringen geistigen Anforderungen jahrzehntlanger dieser rein kÃ¶rperlichen BerufstÃ¤tigkeiten liegt es fern, von ihm eine verstÃ¤ndige LektÃ¼re eines mehr als 34-seitigen

Rentenbescheides nebst anliegenden Vordruck mit â□□*Hinweisen und ErlÃ¤uterungen zum Rentenbescheid*â□□ zu erwarten.

Â

Es Ã¼bersteigt regelmÃ¤Ã□ig die an einen durchschnittlichen Rentenversicherten zu richtenden Sorgfaltsanforderungen, einen umfangreichen und schwer verstÃ¤ndlichen Altersrentenbescheid aufmerksam zu Ende zu lesen, weil den AngehÃ¶rigen sehr breiter BevÃ¶lkerungsschichten auch ein â□□ wie hier â□□ so gut als eben mÃ¶glich formulierter Rentenbewilligungsbescheid wegen seiner in weiten Teilen unumgÃ¤nglich komplizierten Darstellungen als ein bÃ¼rokratisches und schlechterdings unbegreifliches UngetÃ¼m anmutet. Im Fall eines Rentenversicherten mit einem sehr niedrigen Bildungsniveau und fehlender Ã□bung im Umgang mit bÃ¼rokratischen UngetÃ¼men dieser Art ist im altersrentenberechtigenden Alter aufgrund seines nicht Ã¼bermÃ¤Ã□igen TextverstÃ¤ndnisses (d. h. vorbehaltlich etwaiger Ausnahmekonstellationen wie im Hamburger Fall, s. o.) davon auszugehen, dass er auÃ□erstande ist, die in Altersrentenbewilligungsbescheiden notwendiger Weise niedergelegten, tatsÃ¤chlich und rechtlich sehr komplexen Sachverhalte gedanklich in ihren Einzelheiten zu durchdringen. Ein solcher Rentenversicherter genÃ¼gt daher seinen Sorgfaltspflichten auch dann, wenn er von dem untauglichen Versuch, ein VerstÃ¤ndnis derartiger Bescheide zu entwickeln, nach der probeweisen LektÃ¼re der ersten ein bis zwei Seiten Abstand nimmt, falls die von der Rentenversicherung errechnete RentenhÃ¶he nicht ausnahmsweise erheblich von der in Anbetracht des

individuellen Versicherungsverlaufs von ihm subjektiv zu erwartenden RentenhÃ¶he abweicht. AltersrentenleistungsempfÃ¤nger mit niedrigem Bildungsniveau sind gerade nicht gehalten, wieder und wieder sinnlos ihre Rentenbewilligungsbescheide vollstÃ¤ndig zu studieren, obwohl dies ohnehin zu nichts fÃ¼hrt, da ohne eine fachkundige und ausfÃ¼hrliche mÃ¼ndliche Beratung nach Â§ 14 SGB I fÃ¼r sie persÃ¶nlich auch bestens formulierte Rentenbescheide ein Buch mit sieben Siegeln bleiben, solange sie vom RentenversicherungstrÃ¤ger mit deren LektÃ¼re auf sich allein gestellt bleiben.

Â

Das Bundessozialgericht hat sich bereits vor Jahrzehnten zur Risikoverteilung in FÃ¤llen vergleichbarer Art in erhellender Form wie folgt geÃ¤uÃ□ert: Fehlt es an Anhaltspunkten fÃ¼r eine Fehlerhaftigkeit der Bewilligungsbescheide, dÃ¼rfte der KlÃ¤ger keinen Anlass gehabt haben, die Bemessungsfaktoren an Hand des auf der RÃ¼ckseite der Bewilligungsbescheide mitgeteilten Schemas oder des Merkblatts zu Ã¼berprÃ¼fen oder nachzufragen, um zwar erkennbare, aber nicht wahrgenommene Unstimmigkeiten (â□¦) aufzudecken (BSG, Urteil vom 08. Februar 2001Â â□□ B 11 AL 21/00 RÂ â□□, SozR 3-1300 Â§Â 45 Nr 45, Rn. 28). Der Antragsteller darf davon ausgehen, dass eine FachbehÃ¶rde nach den fÃ¼r die Leistung erheblichen Tatsachen fragt und seine wahrheitsgemÃ¤Ã□en Angaben zutreffend umsetzt. Das gilt auch, soweit Antragsteller Ã¼ber ihre Rechte und Pflichten durch MerkblÃ¤tter aufgeklÃ¤rt werden, die abstrakte ErlÃ¤uterungen Ã¼ber Voraussetzungen von AnsprÃ¼chen und deren Bemessung enthalten. Andernfalls wÃ¼rde BegÃ¼nstigten durch MerkblÃ¤tter das

Risiko fÃ¼r die sachgerechte BerÃ¼cksichtigung von eindeutigen Tatsachen durch eine FachbehÃ¶rde aufgebÃ¼rdet. Auch bei der BerÃ¼cksichtigung der Vielfalt von Aufgaben und der Vielzahl der zu bearbeitenden VorgÃ¤nge ist es aber gerade die Aufgabe der FachbehÃ¶rde, wahrheitsgemÃ¤Ãe tatsÃ¤chliche Angaben von Antragstellern rechtlich einwandfrei umzusetzen und dies Betroffenen in der BegrÃ¼ndung des Bescheids deutlich zu machen (BSG, Urteil vom 08. Februar 2001Â â B 11 AL 21/00 RÂ â, SozR 3-1300 Â§Â 45 Nr 45, Rn. 25).

Â

Da Rentenversicherten mit einem sehr niedrigen Bildungsniveau und fehlender Ãbung im Umgang mit bÃ¼rokratischen UngetÃ¼men bereits die vollstÃ¤ndige aufmerksame LektÃ¼re ganzer Rentenbewilligungsbescheide nicht zugemutet werden kann, kann es erst recht regelmÃ¤Ãig nicht als grob fahrlÃ¤ssig angesehen werden, wenn sie lediglich einen unrichtigen zwei-buchstabigen PrÃ¤fix auf Seite 28 eines solchen UngetÃ¼ms Ã¼bersehen und nicht selbstÃ¤ndig schwierige ErwÃ¤gungen zu den Rechtswirkungen ihrer Scheidung auf ihre Rentenanwartschaft anstellen, um von selbst zu erkennen, dass ihnen ein Abschlag anstelle eines Zuschlags an Entgeltpunkten hÃ¤tte angerechnet werden mÃ¼ssen. Dergleichen sticht Rentenversicherten ohne nennenswerte akademische Bildung und/oder Berufserfahrung mit einer Erwerbsbiographie bestehend aus im Wesentlichen geistig wenig anspruchsvollen BerufstÃ¤tigkeiten gerade nicht ins Auge.

Â

Aus welchen auÃerordentlichen GrÃ¼nden der KlÃ¤ger dieses Rentenverfahrens in Anbetracht seines niedrigen Bildungsniveaus und seines beruflichen Werdegangs bei einer hypothetischen vollstÃ¤ndigen LektÃ¼re des Rentenbewilligungsbescheides vom 16.01.2017 ausnahmsweise Ã¼berhaupt irgendeine zutreffende Vorstellung davon gehabt haben sollte, was sich hinter dem terminus technicus iuridicus des sogenannten â*Versorgungsausgleichs*â verbergen kÃ¶nnte, ist von der Beklagten nicht dargetan oder von Amts wegen ersichtlich. Selbst doppelt staatsexaminierte Volljuristen beherrschen dieses hochkomplexe Rechtsinstitut regelmÃ¤Ãig allenfalls in GrundzÃ¼gen, und zwar selbst dann, wenn sie zufÃ¤llig einen familienrechtlichen oder sozialrechtlichen Studienschwerpunkt gewÃ¤hlt haben und fachlich Ã¼berdurchschnittlich befÃ¤higt sind.

Â

Ãberdies ist in Anbetracht einer personell seit Langem in quantitativer Hinsicht mangelhaft ausgestatten Sozialgerichtsbarkeit nicht gerichtsbekannt, dass berufserfahrene erstinstanzliche Sozialrichter im sozialgerichtlichen Rentenverfahren anlÃ¤sslich einer ihnen theoretisch obliegenden PrÃ¼fung eines Rentenbewilligungsbescheides von Amts wegen auf die aus Sicht eines vom Haushaltsgesetzgeber im Stich gelassenen Praktikers geradezu abwegige Idee kÃ¤men, die ihnen fÃ¼r die Vielzahl der zur Bearbeitung der FÃ¤lle viel zu knappe Dienstzeit ohne konkreten Anlass im Einzelfall darauf zu verwenden, einen 34-seitigen Rentenbewilligungsbescheid bis einschlieÃlich seiner Seite 28 Satz fÃ¼r Satz zu lesen und in der von der

Beklagten eingeforderten Sorgfalt auf etwaige tatsÃ¤chliche oder rechtliche Unrichtigkeiten hin zu Ã¼berprÃ¼fen, weil hierdurch dringlichere Aufgaben warten mÃ¼ssten. Ebenso bleiben tragende Elemente ausfÃ¼hrlicher EntscheidungsbegrÃ¼ndungen zuweilen selbst dann ohne nachvollziehbaren Grund auÃer Acht, wenn deren WÃ¼rdigung obergerichtlichen Kollegialorganen unter Mitwirkung dreier besonders erfahrener und bewÃ¤hrterÂ Berufsrichter obliegt (vgl. exemplarisch: Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 26.06.2020, L 8 SB 3852/19; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24.07.2020, L 12 SB 3633/19; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 26.06.2020, L 8 SB 3630/19; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil, 24.07.2020, L 12 SB 4344/19; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil, 26.06.2020, L 8 SB 304/20; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil, 24.07.2020, L 12 SB 293/20; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil, 26.06.2020, L 8 SB 376/20; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil, 24.07.2020, L 12 SB 305/20; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil, 22.04.2020, L 8 SB 367/20; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil, 17.06.2020, L 3 SB 2685/20; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil, 23.01.2020, L 6 SB 3637/19; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil, 17.06.2020, L 3 SB 3634/19; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil, 23.01.2020, L 6 SB 3628/19; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil, 17.06.2020, L 3 SB 13/20; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil, 23.01.2020, L 6 SB 3627/19; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, L 2 AS 1032/21 ER-B, 19.04.2021; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, L 9 AS 534/21 ER-B,

03.05.2021).

Â

Wenn aber selbst Berufsrichter erster und zweiter Instanz der Landessozialgerichtsbarkeit vor TextlÃ¤ngen jenseits der 20.ten Seite zuweilen kapitulieren, kann einem viel weniger gebildeten und weniger rechtstextsicheren Maler und GÃ¤rtner mit einer 45 Jahre zuvor abgeschlossenen, nur rudimentÃ¤ren Schulbildung nicht grobe FahrlÃ¤ssigkeit vorgeworfen werden, nur, weil er auf Seite 28 einen PrÃ¤fix sorglos Ã¼berlesen habe, da ihm die sehr schwer verstÃ¤ndlichen ZusammenhÃ¤nge zwischen Familien- und Rentenrecht im Zusammenhang mit einer vor einem Vierteljahrhundert erfolgten Scheidung infolgedessen â*hÃ¤tten einleuchten mÃ¼ssen*â. Es wÃ¤re mit Recht und Gesetz nÃ¤mlich unvereinbar, an relativ ungebildete SozialleistungsempfÃ¤nger bei der LektÃ¼re bÃ¼rokratischer TextungetÃ¼me solche Sorgfaltsanforderungen zu stellen, denen nicht einmal die einschlÃ¤gig spezialisierte Landeselite genÃ¼gt.

Â

Der KlÃ¤ger des Verfahrens S 12 R 1017/21 moniert nach alldem zurecht die (vÃ¶llig) Ã¼berzogenen Sorgfalts-MaÃstÃ¤be der Beklagten und Teilen der Sozialgerichtsbarkeit.

Â

Zur Feststellung der individuellen ErkenntnismÃ¶glichkeiten zu einem bereits seit einigen Jahren vorvergangenen Zeitpunkt bedarf es im Falle einer offenkundig sehr spÃ¤rlichen Bildungsbiographie ausnahmsweise auch keines richterlichen Eindrucks aus einer

persÃ¶nlichen AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers (Weiterentwicklung von: PadÃ© in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§Â 45 SGB X (Stand: 04.06.2021), Rn. 91). Die Beklagte hat hier nicht ansatzweise dargetan und es ist auch nicht von Amts wegen ersichtlich, aufgrund welcher besonderen UmstÃ¤nde der klagende Maler und GÃ¤rtner 40 Jahre nach dem Ende seiner vorzeitig beendeten Bildungskarriere in dem hier maÃgeblichen Umfang annÃ¤hernd ausreichende VerstÃ¤ndnismÃ¶glichkeiten gehabt haben sollte. Ãberdies verfÃ¼gen tatrichterliche Volljuristen ohnehin nicht Ã¼ber die neuropsychologische oder wenigstens schauspielschulische Fachkompetenz, um allein aufgrund ihres persÃ¶nlichen Eindrucks aus einer einige Minuten umfassenden mÃ¼ndlichen Verhandlung den sich nur einfÃ¤ltig darstellenden Laienaggravanten von einem tatsÃ¤chlich wenig verstÃ¤ndigen Rentenversicherten zuverlÃ¤ssig zu unterscheiden, wenn zum Zeitpunkt einer hypothetischen mÃ¼ndlichen Verhandlung bereits einige Jahre vorvergangen sind seit dem entscheidungserheblichen Tatzeitpunkt des Verbrauchs rechtswidrig erlangter Leistungen. Ob ein solcher BescheidempfÃ¤nger vor einigen Jahren in der Lage gewesen wÃ¤re, dessen Tragweite und Bedeutung in den Einzelheiten zu erfassen, kÃ¶nnen nicht einmal SachverstÃ¤ndige mit der gebotenen ZuverlÃ¤ssigkeit rÃ¼ckblickend einschÃ¤tzen, da sich die kognitiven Fertigkeiten fÃ¼r Zeiten, die mittlerweile Jahre zurÃ¼ckliegen, infolge des Zeitablaufs nicht mehr messen lassen. Dies gilt erst recht in FÃ¤llen betagter AltersrentenempfÃ¤nger, deren kognitive LeistungsfÃ¤higkeit altersbedingt von Jahr zu Jahr abnimmt und tÃ¤glichen Schwankungen unterliegt. Der Tatrichter wird maÃlos

Ã¼berschÃ¤tzt, wenn man ihm zutraut, allein mithilfe seines professionellen Blicks dasjenige zu erkennen, was neuropsychologisch fachkundige Gutachter selbst mithilfe umfangreicher fachÃ¤rztlicher Befragung nebst wissenschaftlich fundierter Testbatterien nicht mehr zutage zu fÃ¶rdern vermÃ¶gen.

Â

Soweit sich der KlÃ¤ger auf Vertrauensschutz berufen kann, ist die angefochtene RÃ¼cknahmeentscheidung der Beklagten rechtswidrig und aufzuheben, sodass auch der zu ihr akzessorische Erstattungsanspruch gemÃ¤Ã Â§Â 50 Abs.Â 1 S.Â 1 SGB X insoweit nicht gegeben ist.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG und ist ermessensgerecht wegen der einseitigen Veranlassung des Rechtsstreits und seiner strittigen Entscheidung durch die Beklagte. Sie hat den teilweise rechtswidrigen Verwaltungsakt erlassen und sich auf den von der KlÃ¤gerin sinnvoller Weise mit der Klageerhebung angeregten Vergleich zur Beendigung des Rechtsstreits nicht eingelassen und hierdurch der Gegenseite vermeidbare Aufwendungen verursacht.

Â

Erstellt am: 10.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024